

Promotionsordnung

Auf Grund von § 35 i. V. mit §§ 71 und 90 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727) hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 19. Februar 1996 folgende Promotionsordnung erlassen.¹

- § 1 Grundsätzliches
- § 2 Promotionsleistungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsverfahren
- § 5 Dissertation
- § 6 Promotionskommission
- § 7 Begutachtung der Dissertation
- § 8 Annahme der Dissertation und Festsetzung der mündlichen Prüfung
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 10 Bewertung von Promotionsleistungen
- § 11 Entscheidung über die Promotionsleistungen
- § 12 Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Verfahrens
- § 13 Veröffentlichung und Publikationen
- § 14 Promotionsurkunde
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht die akademischen Grade

doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.)
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)

auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens gemäß nachstehenden Bestimmungen. Den akademischen Grad Dr.-Ing. kann der Fakultätsrat auf Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin bei Vorliegen einer ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung verleihen.

(2) Die akademischen Grade Dr. rer. nat. und Dr.-Ing. können, abgesehen von einer Ehrenpromotion Dr. rer. nat. h.c. gemäß § 15, für das gewählte Promotionsfach nur einmal verliehen werden.

(3) Als Promotionsfächer können gewählt werden: Geographie, Informatik, Mathematik und Psychologie.

§ 2 Promotionsleistungen

Durch die Promotion wird über den Hochschulabschluß hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation anerkannt. Die Verleihung des Doktorgrades setzt den Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und eigene Forschungsleistungen voraus. Dieser Nachweis wird durch die Vorlage einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und eine mündliche Prüfung erbracht.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist der Hochschulabschluß eines Diplomstudiums, Magisterstudiums oder eines entsprechenden Lehramts-Studienganges mit Bezug zum Promotionsfach im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren im Promotionsfach Psychologie ist der Hochschulabschluß des Diplomstudienganges Psychologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Der Fakultätsrat kann Ausnahmen zulassen, sofern eine dem wissenschaftlichen Range nach gleichwertige Vorbildung nachgewiesen werden kann.

(2) Fachhochschulabsolventen mit der Abschlußnote „sehr gut“ können zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn ihre Qualifikation für das Promotionsfach gewährleistet ist. In einer Feststellungsprüfung wird geprüft, ob der Kandidat/ die Kandidatin die in diesem Prüfungsfach im Rahmen einer Hochschulprüfung zu fordernden und für das Promotionsfach

¹ Diese Promotionsordnung wurde am 05. Juni 1996 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur mit Auflagen bestätigt. Der Fakultätsrat hat am 08. Juli 1996 die Auflagen und die Promotionsordnung in der vorliegenden Fassung beschlossen.

notwendigen Kenntnisse besitzt; Studienleistungen werden dazu nicht verlangt.

(3) Als Hochschulabschluß im Sinne von Absatz (1) gilt auch ein Examen, das an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegt worden ist und mit einem der Examina unter Absatz (1) gleichwertig ist. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören. Falls eine Gleichwertigkeit nicht festgestellt wird, prüft der Fakultätsrat, ob nach Erfüllung von Bedingungen eine Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz (2) hergestellt werden kann.

(4) Die Dissertation kann nur auf einem Fachgebiet vorgelegt werden, das von mindestens einem Professor/ einer Professorin bzw. einem habilitierten Wissenschaftler/ einer habilitierten Wissenschaftlerin der Fakultät vertreten wird. Voraussetzung ist weiterhin, daß die Dissertation nicht von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend abgelehnt worden ist.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Der schriftliche Antrag um Zulassung zum Promotionsverfahren ist bei der Fakultät einzureichen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- sechs maschinengeschriebene oder gedruckte Exemplare der Dissertation,
- ein Abstrakt von maximal einer Seite, in dem die Ergebnisse der Dissertation zusammengefaßt dargestellt sind (vergl. § 13 Absatz (2) letzter Satz),
- ein in deutscher Sprache abgefaßter, tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Entwicklungsgang des Bewerbers/ der Bewerberin Auskunft gibt.
- eine Versicherung, daß die Dissertation selbständig und ohne unerlaubte Hilfe angefertigt wurde,
- eine Erklärung darüber, ob der Bewerber/ die Bewerberin sich bereits anderwärts um einen Doktorgrad beworben hat bzw. einen Doktorgrad in dem Promotionsfach besitzt,
- eine Erklärung über die Kenntnis der dem angestrebten Verfahren zugrunde liegenden Promotionsordnung,
- eine Aufstellung der veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften und Vorträge des Bewerbers/ der Bewerberin,
- die Abgangszeugnisse der Hochschulen, an denen der Bewerber/ die Bewerberin studiert hat; Zeugnisse können in der Form beglaubigter Abschriften oder Kopien vorgelegt werden,
- die Angabe des gewählten Promotionsfaches,

(3) Über den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Fakultätsrat nach Vorliegen der vollständigen Promotionsunterlagen gemäß § 4 Absatz (2) auf der Grundlage der Stellungnahme des Rates des Institutes, an dem das Promotionsfach durch mindestens einen Professor/eine Professorin oder habilitierten Wissenschaftler/ eine habilitierte Wissenschaftlerin vertreten ist, in der Regel innerhalb eines Monats, jedoch spätestens nach drei Monaten. Ablehnungen sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine vom Antragsteller/ von der Antragstellerin in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit verfaßte Abhandlung im gewählten Promotionsfach, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt.

(2) Als Dissertation kann vorgelegt werden

- a) eine unveröffentlichte Arbeit oder
- b) eine ganz oder in Teilen veröffentlichte Arbeit.

Die Dissertation muß eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihre Ergebnisse enthalten.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Fakultätsrat kann Ausnahmen hiervon zulassen, wenn die Begutachtung gesichert werden kann.

(4) Der Doktorand/ die Doktorandin muß alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und versichern, auf dieser Grundlage die Arbeit selbständig verfaßt zu haben. Bei Arbeiten mit mehreren Autoren muß der Anteil des Kandidaten/ der Kandidatin genannt werden.

(5) Die Dissertation ist mit dem Titelblatt (gemäß Anlage 1) und einem tabellarischen, den wissenschaftlichen Bildungsgang enthaltenden Lebenslauf zu versehen.

§ 6 Promotionskommission

(1) Mit der Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 4 Absatz (3) bestellt der Fakultätsrat die Promotionskommission, deren Vorsitzende/ Vorsitzenden und die Gutachter/ Gutachterinnen. Die Gutachter/ Gutachterinnen sind in der Regel Mitglieder der Promotionskommission, haben jedoch nicht deren Vorsitz inne.

(2) Die Promotionskommission besteht aus mindestens drei Professoren oder habilitierten Mitgliedern. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied sollen Professor/ Professorin sein.

(3) Behandelt die Dissertation ein mehrere Fachrichtungen betreffendes Problem oder ein interdisziplinäres Vorhaben, so sind die betreffenden Fachrichtungen und gegebenenfalls Institute bei der Besetzung der Promotionskommission angemessen zu berücksichtigen. Es ist zu gewährleisten, daß Angehörige des Instituts, von dem das Promotionsfach vertreten wird, die Mehrheit in der Promotionskommission bilden.

(4) Die Aufgaben der Promotionskommission sind:

- die Bestätigung des vom Kandidaten/des von der Kandidatin gewählten Promotionsfaches,
- die Entscheidung über die Annahme und Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten,
- die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung,
- die Festsetzung der Gesamtnote der Promotion.

(5) Die Promotionskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Promotionskommission faßt Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Über Anträge auf Veränderung der Zusammensetzung der berufenen Promotionskommission entscheidet der Fakultätsrat.

§ 7 Begutachtung der Dissertation

(1) Zur Beurteilung der Dissertation werden in der Regel drei, mindestens jedoch zwei Gutachter/ Gutachterinnen (Professoren/ Professorinnen bzw. habilitierte Wissenschaftler/ Wissenschaftlerinnen) bestellt. Ein Gutachter/ eine Gutachterin soll nicht dem Institut der Fakultät angehören, das das Promotionsfach vertritt, zwei müssen zur Verteidigung anwesend sein. Begründete Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Fakultätsrates möglich.

(2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu erstellen und müssen innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung vorliegen. Anderenfalls muß die Promotionskommission entweder eine Nachfrist von vier Wochen setzen oder die Bestellung anderer Gutachter/ Gutachterinnen veranlassen.

Die Promotionskommission macht die Gutachten dem Doktoranden/ der Doktorandin nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation zwei Wochen vor der Verteidigung zugänglich. Die Gutachten dürfen

nur im Rahmen des Promotionsverfahrens verwendet werden und sind ansonsten vertraulich zu behandeln.

Jeder Gutachter/ jede Gutachterin empfiehlt entweder die Annahme der Arbeit unter Angabe einer Bewertung nach den Noten § 10 Absatz (1) oder die Ablehnung. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihre Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen. Sieht ein Gutachter/ eine Gutachterin in der Arbeit Mängel, deren Beseitigung möglich und notwendig erscheint, muß er diese im Gutachten genau bezeichnen. In einem solchen Falle kann er Empfehlungen zur Erteilung von Auflagen an den Kandidaten/ die Kandidatin geben. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt die Promotionskommission das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gutachtern/ Gutachterinnen, z. B. wenn die Benotungen der Dissertation um mehr als eine Bewertungsstufe abweichen oder wenn einer/ eine der Gutachter/ Gutachterinnen die Dissertation mit „non sufficit“ bewertet, soll der Fakultätsrat auf Antrag der Promotionskommission einen weiteren Gutachter/ eine weitere Gutachterin bestellen.

(4) Die Dissertation ist vor der mündlichen Prüfung mindestens zwei Wochen lang in dem Institut, an dem das Promotionsfach vertreten ist, auszulegen.

§ 8 Annahme der Dissertation und Festsetzung der mündlichen Prüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung des Doktoranden/ der Doktorandin zur mündlichen Prüfung ist die Annahme der Dissertation. Auf der Grundlage der Gutachten entscheidet die Promotionskommission über die Annahme der Dissertation. Wird die Dissertation abgelehnt, erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Entscheidung ist dem Doktoranden/ der Doktorandin nach Bestätigung durch den Fakultätsrat schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Nach Annahme der Dissertation teilt der Vorsitzende/ die Vorsitzende der Promotionskommission dem Kandidaten/ der Kandidatin die Entscheidung mit. Im Einvernehmen mit dem Kandidaten/ der Kandidatin wird der Termin der mündlichen Prüfung vereinbart. Zwischen dem Eingang des letzten Gutachtens und der mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als zwei Monate liegen.

(3) Vom Abschluß der Begutachtung der Dissertation bis zur mündlichen Prüfung, jedoch mindestens für 14 Tage, liegen die Dissertation und die Gutachten im

Dekanat für die Mitglieder des Fakultätsrates und für die Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II zur vertraulichen Einsichtnahme aus. In diesem Zeitraum sind Einwände der Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen gegen die Dissertation und/ oder gegen die sie bewertenden Gutachten möglich und der Promotionskommission mit einer schriftlichen Begründung vorzulegen.

Die Einwände sind von der Promotionskommission unter Anhörung des Kandidaten/ der Kandidatin zu prüfen. Anschließend berät die Promotionskommission in nichtöffentlicher Sitzung und unterbreitet dem Fakultätsrat einen Beschlußvorschlag, der entweder die Abweisung des Einwandes, die Bestellung eines/einer neuen Gutachters/ Gutachterin oder den Abbruch des Promotionsverfahrens zum Gegenstand hat.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Die nach § 35 Absatz (2) BerlHG durchzuführende mündliche Prüfung findet als Verteidigung (Disputation) statt. Sie ist hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat/ die Kandidatin widerspricht.

(2) Die Verteidigung, zu der der Vorsitzende/ die Vorsitzende der Promotionskommission einlädt, hat den Zweck, die Fähigkeit des Doktoranden/ der Doktorandin zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme zu erweisen. Sie erfolgt in deutscher Sprache; die Promotionskommission kann auf Antrag des Doktoranden/ der Doktorandin hiervon Ausnahmen zulassen.

(3) Die Verteidigung beginnt in der Regel mit einem Vortrag von 30 Minuten, in dem der Doktorand/ die Doktorandin die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in einem größeren fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend wird der wesentliche Inhalt der Gutachten bekanntgegeben.

Die in der Diskussion zu stellenden Fragen sollen sich auch auf die Einordnung der Ergebnisse der Dissertation in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen und den Nachweis eines hohen, über das Spezialgebiet der Dissertation hinausgehenden Kenntnisstandes des Kandidaten/ der Kandidatin im Promotionsfach ermöglichen. Die Diskussion soll in der Regel nicht länger als 60 Minuten dauern.

(4) Der Vorsitzende/ die Vorsitzende der Promotionskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen. Er/ sie kann, sofern die ordnungsgemäße Durchführung der Verteidigung dies erforderlich macht, die Öffentlichkeit ausschließen.

(5) Die Promotionskommission wählt eines ihrer Mitglieder zum Protokollführer/ zur Protokollführerin. Der Protokollführer/ die Protokollführerin führt eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll über den Ablauf der Verteidigung. Anwesenheitsliste und Protokoll sind zu den Promotionsunterlagen zu nehmen.

(6) Versäumt der Doktorand/ die Doktorandin die Verteidigung unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Das ist dem Doktoranden/ der Doktorandin schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Bei ungenügender Bewertung ist die mündliche Prüfung (Verteidigung) nicht bestanden. Hat der Bewerber/ die Bewerberin die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmal wiederholt werden.

§ 10 Bewertung von Promotionsleistungen

(1) Im Falle der Annahme wird für die Dissertation auf der Grundlage der Gutachten ein Prädikat festgesetzt. Als Prädikate werden verwendet:

- summa cum laude (mit Auszeichnung)
- magna cum laude (sehr gut)
- cum laude (gut)
- rite (genügend)

(2) Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt unter Verwendung der obigen Prädikate zusätzlich des Prädikates

- non sufficit (ungenügend).

§ 11 Entscheidung über die Promotionsleistungen

(1) Nach der mündlichen Prüfung befindet die Promotionskommission in nicht öffentlicher Sitzung über die Promotionsleistungen und stellt unter Berücksichtigung der Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion fest. Bei der Festlegung der Gesamtnote der Promotionsleistung erhält das Urteil über die Dissertation das doppelte Gewicht gegenüber dem Urteil über die mündliche Prüfung. Es werden die in § 10 Absatz (1) genannten Prädikate verwendet. Der Vorsitzende/ die Vorsitzende der Promotionskommission informiert den Kandidaten/ die Kandidatin über die Bewertung der Promotionsleistungen.

(2) Ist die Wiederholung der mündlichen Prüfung nach § 9 Absatz (7) nicht bestanden, so erklärt die Promotionskommission die Promotion für nicht bestanden und

begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird dem Kandidaten/ der Kandidatin schriftlich mitgeteilt und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Nach Bestätigung der Promotionsleistungen durch die Promotionskommission wird dem Kandidaten/ der Kandidatin auf Antrag ein Zwischenzeugnis ausgestellt (vgl. Anlage 2). Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des akademischen Grades gemäß § 1 Absatz (2).

(4) Innerhalb eines Jahres hat der Promovierte/ die Promovierte bzw. der ehemalige Doktorand/ die ehemalige Doktorandin das Recht auf Einsichtnahme in die Promotionsakte.

§ 12 Rücktritt, Wiederholung, Einstellung des Verfahrens

(1) Das Promotionsverfahren kann auf Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin eingestellt werden, solange keiner der Gutachter ein schriftliches Gutachten abgegeben hat. In diesem Falle gelten die Einreichung der Arbeit und die Eröffnung des Verfahrens als nicht erfolgt.

(2) Erfolgt eine schriftliche Rücktrittserklärung des Kandidaten/ der Kandidatin vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens, erhält der Kandidat/ die Kandidatin die eingereichten Unterlagen zurück. Die Arbeit gilt als nicht eingereicht.

(3) Wurde die Promotion nicht bestanden, so kann die Zulassung zu einem neuen Promotionsverfahren frühestens nach einem Jahr beantragt werden.

(4) Wenn der Doktorand/ die Doktorandin es ohne einen vom Fakultätsrat anerkannten Grund versäumt oder ablehnt, einer Aufforderung der Promotionskommission zum Promotionsverfahren fristgemäß nachzukommen, wird das Promotionsverfahren durch eine schriftliche Feststellung der Promotionskommission eingestellt. Dies gilt auch, wenn der Doktorand/ die Doktorandin, nachdem ein schriftliches Gutachten abgegeben worden ist, mitteilt, auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens zu verzichten.

(5) Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, daß der Doktorand/ die Doktorandin wesentlich irreführende Angaben gemacht hat, so entscheidet der Fakultätsrat, ob das Promotionsverfahren einzustellen ist. Im Zweifelsfall wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Dem Doktoranden/ der Doktorandin ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn/ sie erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

§ 13 Veröffentlichung und Publikationen

(1) Vor der Veröffentlichung der Dissertation müssen gegebenenfalls die nach § 7, Absatz (2) benannten Mängel beseitigt und die Auflagen erfüllt sein. Die Erfüllung bestätigt der Vorsitzende der Promotionskommission.

(2) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen.

Die Dissertation ist in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht, wenn der Verfasser/ die Verfasserin neben den für die Prüfungsakten der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II erforderlichen Exemplare gemäß § 4 unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abliefern:

Entweder

a) höchstens 40 Exemplare jeweils in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung

oder

b) drei bis sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt

oder

c) drei bis sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation ausgewiesen ist

oder

d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift, zusammen mit der Mutterkopie und bis zu 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofilm.

In den Fällen a) und b) überträgt der Doktorand/ die Doktorandin der Universität das Recht, weitere Kopien von seiner/ ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Veröffentlichung muß innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Termin der Verteidigung an, erfolgen. Über Fristverlängerung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 14 Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher Sprache (vgl. Anlage 3) ausgestellt.

(2) Sie muß enthalten:

- den Namen der Universität und der Fakultät,
- den Namen des/ der Promovierten, Geburtsdatum und Geburtsort,
- den verliehenen akademischen Grad (doctor rerum naturalium bzw. Doktor-Ingenieur) und das Promotionsfach,
- den Titel der Dissertation,
- das Datum der mündlichen Prüfung, das als Datum der Promotion gilt,
- das Gesamtprädikat der Promotion,
- den Namen und die Unterschrift des Präsidenten/ der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin und des Dekans/ der Dekanin des Fakultät,
- das Siegel der Universität.

(3) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Erfüllung der Ablieferungspflicht gemäß § 13 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des akademischen Grades Dr. rer. nat. bzw. Dr.-Ing.

§ 15 Ehrenpromotion

(1) Die akademische Würde

doctor rerum naturalium honoris causa
(Dr. rer. nat. h.c.)

kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in einem an der Fakultät vertretenen Fach verliehen werden.

(2) Vorschlagsrecht für Ehrenpromotionen hat der Fakultätsrat. Die Vorschläge sind mit einem schriftlichen Antrag und einer Beurteilung der Leistungen des Vorgeschlagenen/ der Vorgeschlagenen unter Berücksichtigung von zwei auswärtigen Gutachten zu verbinden.

(3) Der Antrag auf Ehrenpromotion ist dem Akademischen Senat der Humboldt-Universität zu Berlin zur Stellungnahme einzureichen.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von dem Präsidenten/ der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin und dem Dekan/ der Dekanin der Fakultät unterzeichneten und mit dem Universitätssiegel versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des Promovierten/ der Promovierten hervorzuheben sind.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

Gleichzeitig treten die Promotionsordnungen der Fachbereiche Geographie, Informatik, Mathematik und Psychologie (Amtliche Mitteilungsblätter der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 38/1993 vom 19. November 1993, Nr. 5/1993 vom 29. Januar 1993, Nr. 6/1992 vom Juli 1992 und Nr. 27/1994 vom 14. Juni 1994) außer Kraft.

(2) Bei Promotionsverfahren, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eröffnet sind, wird auf schriftlichen Antrag des Kandidaten/ der Kandidatin diese Promotionsordnung angewendet. Ansonsten wird das Verfahren nach den bis dahin geltenden Promotionsordnungen der Institute abgeschlossen. Kandidaten/ Kandidatinnen, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung an einer Dissertation arbeiten, können das Promotionsverfahren nach den bisherigen Ordnungen abschließen, wenn sie dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten schriftlich beantragen und den Antrag auf Zulassung zur Promotion innerhalb von drei Jahren stellen.

Dekan/Dekanin

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation

Anlage 2

Muster des Zwischenzeugnisses der Promotion

Anlage 3

Muster der Promotionsurkunde

Titel der Arbeit

D i s s e r t a t i o n

zur Erlangung des akademischen Grades

im Fach (Promotionsfach)

eingereicht an der

Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II
der Humboldt-Universität zu Berlin

von
(akademischer Grad, Vorname, Name, Geburtsname)
(Geburtsdatum, Geburtsort)

Präsident/ Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin

.....

Dekan/ Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II

.....

Gutachter/ Gutachterin

1.
2.
3.

Tag der mündlichen Prüfung

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Z W I S C H E N Z E U G N I S

Frau/ Herr

geb. am:.....

in:

hat sich an der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren im Fach (Promotionsfach) nach der Promotionsordnung vom unterzogen und dabei folgende Prädikate erzielt:

Dissertation:

Mündliche Prüfung:

Gesamtprädikat

Tag der mündlichen Prüfung:

Thema der Dissertation:

Gutachter/Gutachterinnen:

.....
.....
.....

Nur die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des akademischen Grades

doctor rerum naturalium / Doktor - Ingenieur

Berlin, den

Vorsitzender/ Vorsitzende
der Promotionskommission

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

URKUNDE

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II der Humboldt-Universität zu Berlin verleiht

Frau/Herrn

.....

geb. am in

den akademischen Grad

d o c t o r rerum naturalium/
(Dr. rer. nat.)

Doktor-Ingenieur
(Dr.-Ing.)

nachdem sie/ er ihre/ seine wissenschaftliche Befähigung im Fach

(Promotionsfach)

nachgewiesen hat.

Thema der Dissertation

.....

.

.....

Die mündliche Prüfung fand am statt.

Für die Gesamtleistung wurde das Prädikat

.....

erteilt.

Berlin, den

Siegel der Universität

Dekan/ Dekanin der Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät II

Präsident/ Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin